

Freitag, 18. Juli 1952.

Wirtschaftsverhandlungen mit Polen.

Politisches Departement  
Volkswirtschaftsdepartement) Antrag vom 14. Juli 1952.

Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement unterbreiten folgenden Bericht und Antrag:

"Die mit Art. 10 des Abkommens vom 25. Juni 1949 über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Polen eingesetzte gemischte Regierungskommission ist am 12. Juni 1952 in Bern zur Besprechung der für ein weiteres Vertragsjahr zu treffenden Vereinbarungen zusammengetreten.

#### I.

Auch in diesen Verhandlungen bildete die Hereinbringung der Nationalisierungsentschädigung, die Polen der Schweiz auf Grund des Abkommens vom 25. Juni 1949 zu entrichten hat, das zentrale Problem. Wie wir in früheren Anträgen an den Bundesrat dargelegt haben, ist eine gleichmässige Abtragung dieser im Zeitraum von 13 Jahren zu leistenden Entschädigungssumme auf Grund der bestehenden Vereinbarungen nur möglich, wenn die Schweiz jährlich mindestens 325'000 Tonnen polnische Kohle und für über 25 Millionen Franken andere polnische Waren einführt. Diese Ziffern konnten aber bisher nicht erreicht werden. Die am 31. Dezember 1951 fällig gewesene erste Teilzahlung erreichte nur deshalb einen Dreizehntel der erwähnten Entschädigungssumme, weil einerseits mit den Abspaltungen auf den Kohlenimporten am 1. Januar 1949 begonnen wurde und andererseits auf Grund der letztjährigen Verhandlungen mit Polen die Abspaltungsprozedur im Anschluss an die Vertragsperiode 1950/51 noch für weitere 90'000 Tonnen Kohle fortgesetzt werden konnte, wodurch die für Kohle vereinbarten progressiv gestaffelten Abspaltungen sich auswirken konnten. Wir haben aber schon darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Lösung um eine Vorwegnahme der Abspaltungen des kommenden Vertragsjahres handelte.

Leider sind die Aussichten für dieses kommende Vertragsjahr ausserordentlich ungünstig. Die gegenwärtige Lage auf dem Kohlenmarkt lässt, wenn keine grundlegenden Veränderungen eintreten, eine Jahreseinfuhr von Kohle in der erwähnten Höhe als völlig ausgeschlossen erscheinen; es wird aller Anstrengungen bedürfen, um in diesem Zeitraum auch nur 100'000 Tonnen polnische Kohle auf dem

52/105/Vg

- 2 -

schweizerischen Markt abzusetzen. Der dadurch bedingte Ausfall auf der rund 3,8 Millionen Franken betragenden jährlichen Entschädigungsquote würde sich auf etwa 2,6 Millionen Franken belaufen.

Wir haben daher auch dieses Jahr den Kampf um die Anpassung der im Abkommen von 1949 vereinbarten Abspaltungsprozedur an die tatsächlichen Verhältnisse wieder aufgenommen. Eine grundlegende Aenderung, sei es in der Richtung eines für alle Waren geltenden Prozentsatzes, sei es wenigstens in Form eines einheitlichen Satzes für die Kohlenlieferungen, der dem Durchschnitt der alten gestaffelten Prozentsätze entsprechen würde, ist jedoch auch diesmal von der polnischen Delegation abgelehnt worden. Sie wäre lediglich bereit gewesen, einer einmaligen Ausnahmeregelung zuzustimmen, wonach die Abspaltungen auf den Kohlenimporten (3% bis 100'000 to, 9% ab 100'000 to, 16% ab 200'000 to und 21% ab 250'000 to) bis zur Erreichung der Höchstmenge von 325'000 Tonnen hätten fortgesetzt werden können, auch wenn diese Menge nicht innerhalb eines Jahres in die Schweiz eingeführt worden wäre. Die Zustimmung zu einer solchen Regelung wurde aber polnischerseits an die Bedingung geknüpft, dass einerseits die Rückzahlungen des Bundeskredites von Fr. 12'500'000.- statt wie vereinbart auf die nächsten zwei, auf die nächsten vier Jahre erstreckt und andererseits schweizerische Ausfuhrkontingente für Aluminium von je 800 Tonnen und für Kugellager für je Fr. 1'000'000.- auf zwei Jahre hinaus zugesichert werden. Diese Konzessionen liessen sich aber im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht rechtfertigen, umsoweniger als die vorgeschlagene Lösung der Schweiz im ersten Jahre keine praktischen Vorteile in Form vermehrter Eingänge für die Nationalisierungsent-schädigung gebracht hätte.

Angesichts der Unmöglichkeit, in diesen Verhandlungen eine annehmbare Regelung dieser Abspaltungsfrage zu treffen, hat die schweizerische Delegation auch zu einer festen Regelung des Warenaustauschprogrammes für ein ganzes Jahr nicht Hand bieten können. Im Protokoll über die dritte Tagung der gemischten schweizerisch-polnischen Regierungskommission, das am 12. Juli 1952 unterzeichnet wurde, ist daher vereinbart worden, die Verhandlungen der Kommission zu vertagen, die am 30. Juni 1952 abgelaufenen Kontingentslisten für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1952 zu einem Drittel der in diesen Listen angegebenen Mengen und Werte neu in Kraft zu setzen und eine neue Zusammenkunft der Kommission vor Ablauf dieses Zeitraumes in Aussicht zu nehmen.

## II.

Zu den übrigen anlässlich dieser Tagung der gemischten Regierungskommission schweizerischerseits zur Sprache gebrachten Fragen, die zur Hauptsache die Durchführung des Nationalisierungsabkommens betreffen, konnte, obwohl sie zum Teil schon Gegenstand früherer Verhandlungen bildeten, die polnische Delegation nicht abschliessend Stellung beziehen. Sie wurden in einem Verhandlungsprotokoll zusammengefasst, in welchem sich die schweizerische

- 3 -

Delegation vorbehielt, auch diese Probleme anlässlich der nächsten Tagung der gemischten Regierungskommission erneut aufzugreifen.

### III.

Das starke Interesse, das Polen am Bezug gewisser Waren, insbesondere von Kugellagern und Aluminium in der Schweiz bisher hatte, trug wesentlich zu der für das abgelaufene Vertragsjahr getroffenen Lösung bei. Die für das nun vereinbarte Provisorium geltenden Kontingente tragen den polnischen Wünschen für diese Waren nur in bescheidener Weise Rechnung, indem für diese 4 Monate lediglich ein Kugellagerkontingent von Fr. 200'000.-, dagegen für Aluminium kein Kontingent zur Verfügung steht. Auf dem Gebiete solcher besonderer Warengegenlieferungen wird auch bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen eine unserer wesentlichsten Konzessionsmöglichkeiten liegen, wobei diese schweizerischen Exporte selbstverständlich im Rahmen der geltenden Ueberwachungskontingente bleiben müssen. Die schweizerische Delegation wird erneut versuchen müssen, eine Lösung zu vereinbaren, die eine Verbesserung der geltenden Abspaltungsprozedur für die Entschädigungssumme im Sinne unserer früheren Anträge darstellt. Es wird sich dabei unter Umständen nicht vermeiden lassen, auf das polnische Begehren um Verlängerung der Kreditrückzahlungsfristen einzutreten, falls die abzuschliessende Regelung ein solches Entgegenkommen rechtfertigt.

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und die am 13. Juli 1952 unterzeichneten Vertragsdokumente, nämlich:

das Vertrauliche Protokoll der dritten Zusammenkunft der gemischten schweizerisch-polnischen Regierungskommission und

das Verhandlungsprotokoll

genehmigt.

Protokollauszug an das Politische Departement (in 8 Exemplaren), an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren) und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*F. Weber.*